

**Synoptische Darstellung**  
**der Änderungen in § 6 und § 8 der**  
**Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland**  
**über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung**  
**und der sachkundigen Bürger**  
**in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)**

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>	<b>Änderungsgrund</b>
<b>§ 6</b> <b>Ersatz für Verdienstaufall</b>	<b>§ 6</b> <b>Ersatz für Verdienstaufall <i>und Haushaltsführung</i></b>	Anpassung zur Ver- deutlichung des In- halts des § 6
(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Die letzte angefangene Stunde wird beim Ersatz des Verdienstaufalles voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.	(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der <b>Fachausschüsse</b> haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der für jede Stunde der versäumten <del>regelmäßigen</del> Arbeitszeit berechnet wird. <del>Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.</del> Die letzte angefangene Stunde wird <b>bei der Ermittlung des für den Verdienstaufall zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll angerechnet.</b> Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der <del>regelmäßigen</del> Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.  <b>Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens</b>	Anpassung an die neue Rechtslage

	<b><i>vom Arbeitgeber zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.</i></b>	
(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 13,00 EUR festgesetzt.	(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 13,00 EUR, <b><i>der Höchstbetrag auf 26,00 EUR</i></b> festgesetzt.	Redaktionelle Änderung
(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 EUR ersetzt.	(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis <b><i>zum</i></b> Höchstbetrag <del><i>von 26,00 EUR</i></del> ersetzt.	Redaktionelle Änderung
(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 EUR festgesetzt wird.	(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis <b><i>zum</i></b> Höchstbetrag <del><i>von 26,00 EUR</i></del> festgesetzt wird.	Redaktionelle Änderung
(5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die not-	(5) Personen, die <b><i>1. einen Haushalt mit</i></b> <b><i>a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach §14 SGB XI ist, oder</i></b>	Anpassung an die neue Rechtslage

<p>wendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p>	<p><b><i>b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.</i></b></p> <p>Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt <b><i>bis zum Höchstbetrag</i></b> ersetzt.</p>	
<p>(6) Der Verdienstauffallersatz beträgt höchstens 416,00 EUR je Monat. Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Jahres ist zulässig.</p>	<p>(6) Der Verdienstauffallersatz <b><i>je Monat wird bis zu einem Höchstbetrag von 416,00 EUR pro Monat erstattet. Der über diesem Betrag liegende monatliche Anspruch auf Verdienstauffall kann in anderen Monaten desselben Kalenderjahres bis zur monatlichen Höchstgrenze ausgeglichen werden.</i></b></p>	<p>Neue Formulierung zum besseren Verständnis</p>

<p><b>§ 8</b></p> <p><b>Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten</b></p>	<p><b>§ 8</b></p> <p><b>Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten</b></p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundigen Bürger erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn sie durch Beschluss des Landschaftsausschusses Mitgliedschafts-</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundigen Bürger erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn sie durch Beschluss des Landschaftsausschusses Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rhein-</p>	

rechte des Landschaftsverbandes Rheinland wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn ihnen Entschädigungen seitens Dritter bereits gezahlt werden.	land wahrnehmen. <b><i>Für die Gewährung von Sitzungsgeld gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.</i></b>	Änderung zur besseren Verständlichkeit
	<b><i>(2) Sie erhalten keine Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn ihnen Entschädigungen seitens Dritter bereits gezahlt werden.</i></b>	Änderung zur besseren Verständlichkeit